

Die deutsche Strafrechtsreform

LUDWIG MARTIN

Am 14. September 1960 gab Bundesjustizminister Schäffer in der Sendung „Politik aus erster Hand“ des Bayerischen Rundfunks bekannt, daß die Bundesregierung den Entwurf eines neuen deutschen Strafgesetzbuchs verabschiedet habe; er rief die gesamte Öffentlichkeit auf, an diesem „Jahrhundertgesetz“ durch sachliche Kritik und Vorschläge mitzuarbeiten¹. Der Bundesjustizminister begründete seinen Aufruf mit dem Hinweis, daß das Strafgesetzbuch — in seinen einzelnen Sätzen und in seiner ganzen Haltung — die sittliche Grundauffassung und die Wertvorstellungen des Volkes unmittelbar zum Ausdruck bringe und von größter Bedeutung für das gesamte öffentliche Leben sei; es gehe daher nicht nur die Juristen und Verbrecher, sondern die Allgemeinheit in ihrer ganzen Breite an.

Dem ist in der Tat so. Deshalb sollten die geistig interessierten Kreise des deutschen Volkes nicht beiseite stehen, sondern an dem Werden dieses „Kerngesetzes“ inneren Anteil nehmen und sich nicht scheuen, ihre Meinung zu dem Entwurf zu äußern. Dies anzuregen, ist der Sinn der nachfolgenden Darstellung. Bei der Fülle des Stoffes kann an dieser Stelle nur auf die Teile und Vorschriften eingegangen werden, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder wegen ihres weltanschaulichen Hintergrundes besonderes Augenmerk verdienen und voraussichtlich im Bundestag und Bundesrat hart umkämpft sein werden.

VORGESCHICHTE DES ENTWURFS EINES STRAFGESETZBUCHES

Das geltende deutsche Strafgesetzbuch (StGB) stammt vom 15. Mai 1871; es trat am 1. Januar 1872 in Kraft. Das neugegründete Deutsche Reich übernahm es vom Norddeutschen Bund; dessen Strafgesetzbuch ging im Kern auf das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 zurück, das nur den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßt wurde.

Das StGB, ein Kind der Aufklärung, wurde bis heute über sechzigmal in Einzelbestimmungen, einige Male auch in grundlegenden Fragen, geändert oder ergänzt. Es kam aber zu keiner umfassenden Neugestaltung des deutschen Strafrechts, obwohl die Bestrebungen für eine solche schon zu Anfang dieses Jahrhunderts eingesetzt hatten. Der erste „Vorentwurf“ eines neuen StGB wurde im Jahre 1909 von Rechtspraktikern fertiggestellt; ihm folgten 1911 ein „Gegenentwurf“ von Rechtslehrern sowie weitere sieben Entwürfe in den Jahren 1913, 1919, 1922, 1925, 1927, 1930 und 1936. Keiner dieser Entwürfe wurde Gesetz.

¹ Text und Begründung des Entwurfs samt Berichtigung sind als Bundesratsdrucksache 270/60 von der Bundesdruckerei in Bonn zu beziehen.

Der jetzige „Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB)“ wurde von einer aus Strafrechtslehrern, Rechtspraktikern und Mitgliedern des Bundesjustizministeriums und der Länderjustizministerien gebildeten „Großen Strafrechtskommission“ seit dem Jahre 1954 auf insgesamt 22 Arbeitstagungen mit 237 Sitzungen erarbeitet. 1958 erschien ein erster Entwurf des Allgemeinen Teils eines Strafgesetzbuches, 1959 ein vorläufiger Gesamtentwurf eines Strafgesetzbuchs; ihm folgten der Entwurf 1959 II und der Entwurf 1960. Dieser wurde von der Strafrechtsabteilung des Bundesjustizministeriums auf der Grundlage der Beschlüsse der Großen Strafrechtskommission unter Berücksichtigung von Teilberatungen einer von den Landesjustizverwaltungen gebildeten „Länderkommission“ zusammengestellt. Im September 1960 wurde er von der Bundesregierung verabschiedet und Bundesrat und Bundestag zugeleitet. Da der derzeitige Bundestag das umfangreiche Gesetzeswerk nicht mehr beraten kann, wird der Entwurf im kommenden Bundestag erneut eingebracht werden müssen.

AUFBAU DES ENTWURFS

Der Entwurf umfaßt 484 Paragraphen, also rund 50 mehr als das geltende StGB mit insgesamt 433 Paragraphen². Das ist mit darauf zurückzuführen, daß wichtige Tatbestände aus dem Nebenstrafrecht, z. B. aus der Konkursordnung, dem Atomgesetz und dem Sprengstoffgesetz, in den Entwurf übernommen worden sind.

Das Werk gliedert sich in einen fünf Abschnitte umfassenden Allgemeinen Teil und einen sechs Abschnitte enthaltenden Besonderen Teil. Beigegeben sind ihm eine 541 Seiten lange Begründung und eine Gegenüberstellung der Paragraphen des Entwurfs mit denen des geltenden StGB und früherer Entwürfe. Eine 21seitige „Berichtigung“ enthält Änderungen, die das Bundeskabinett bei der Verabschiedung des Entwurfs beschlossen hat.

GRUNDSÄTZE UND WESENTLICHSTE VORSCHRIFTEN DES ALLGEMEINEN TEILS

1. Schuldstrafrecht

Der Entwurf bekennt sich zum *Schuldstrafrecht*. Das bedeutet, daß die *Schuld* des Täters den Grund für die Strafe und die Grundlage für die Strafzumessung bildet (vgl. § 60 Abs. 1 E). Schuld ist sittliche Vorwerfbarkeit der Tat (genauer: „derjenigen Willensbildung, die zur rechtswidrigen Tat geführt hat“, S 129 E). Sie setzt voraus, daß der Mensch sittlich selbstverantwortlich handeln, sich frei für das Recht und gegen das Unrecht entscheiden kann. Der Entwurf bejaht das zumindest in dem für die strafrecht-

² Äußerlich schließt das geltende StGB mit 370 Paragraphen ab, es sind jedoch viele Paragraphen mit Buchstaben „unterteilt“ (z. B. §§ 42a bis 42n, 90a, 96a, 100a bis 100f StGB).

liche Beurteilung erforderlichen Umfang. Nach ihm ist die Strafe in erster Linie *Sühne* für die durch die Straftat bewiesene sittliche Fehlentscheidung. Damit werden sowohl ein bloßes Erfolgsstrafrecht, das nur auf den äußeren Unrechtsgehalt der Tat abstellt, als auch ein reines Zweckstrafrecht abgelehnt, in dessen Mittelpunkt die Gefährlichkeit des Täters steht und das den Zweck der Strafe nur in der Verhütung künftiger Straftaten, insbesondere in dem Schutz der Gesellschaft vor dem gemeingefährlichen Verbrecher (wie vor einem gemeingefährlichen Kranken) sieht.

Schuld im Sinn des Entwurfs ist nur die durch die *Tat* begründete Schuld. Daraus wird abgeleitet, daß eine der Tat vorausgegangene vorwerfbare *Lebensführung* (z. B. ein liederlicher Lebenswandel) des Täters, die in der Tat selbst keinen Niederschlag gefunden hat, die Strafe nicht beeinflussen darf. Ebensowenig rechtfertigen (außertatbestandsmäßige) *Folgen* der Tat, die der Täter nicht voraussehen konnte, eine Strafschärfung (vgl. §§ 22, 60 Abs. 2 E). Auch die „unverschuldete Gefährlichkeit“ des Täters ist an sich kein Strafschärfungsgrund; deshalb sieht der Entwurf von einer dem § 20a StGB entsprechenden Vorschrift für gefährliche Gewohnheitsverbrecher ab.

Der Grundsatz der Schuldstrafe schließt es nicht aus, daß der Richter bei der Bemessung der Strafe auch *andere Strafzwecke* als den der Sühne begangenen Unrechts berücksichtigt; denn die Strafe soll nicht nur ein gerechter Ausgleich für menschliche Schuld sein und damit zugleich die Rechtsordnung „bewähren“, sondern auch kriminalpolitischen Zielen, vor allem der Verhütung neuer Straftaten dienen. Mittel hierzu sind die *Abschreckung* des Täters und *anderer* kriminell Anfälliger, eine *erzieherische* Beeinflussung des Täters und schließlich die physische *Sicherung* der Allgemeinheit vor ihm. Ob und in welchem Umfang der Richter aus solchen spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten im Einzelfall die Strafe erhöht oder mindert, ist grundsätzlich seinem Ermessen überantwortet; er darf dabei jedoch nie den Rahmen der der *Tatschuld* (aus dem Gesichtspunkt der Sühne) noch angemessenen Strafe verlassen³.

2. Schuldfähigkeit des Täters

a) Sittlich nicht verantwortlich und deshalb nicht strafwürdig ist der *Schuldunfähige* (Zurechnungsunfähige); er darf nicht zu Strafe verurteilt, sondern nur einer sichernden Maßregel (Anstaltsunterbringung) unterworfen werden.

aa) Schlechthin schuldunfähig ist nach dem Entwurf — wie im geltenden Recht — das *Kind*, d. h. der noch nicht 14 Jahre alte Mensch (§ 23 E⁴). Auf den Grad der seelisch-sittlichen Reife des einzelnen Kindes kommt es *nicht*

³ Die „schuldangemessene“ Strafe ist keine feste Größe, sondern weist eine gewisse Variationsbreite auf.

⁴ Die Frage der sogenannten relativen Schuldfähigkeit von „Jugendlichen“, d. h. Tältern zwischen 14 und 18 Jahren, die vom individuellen Reifungsgrad abhängt, soll weiterhin im Jugendgerichtsgesetz geregelt bleiben (§ 3 JGG).

an. Eine Herabsetzung der Vierzehnjahresgrenze, etwa auf die Zwölfjahresgrenze des StGB von 1871 oder des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes von 1943, lehnt der Entwurf ebenso ab wie eine Heraufsetzung auf 15 oder 16 Jahre, die von manchen befürwortet wird.

bb) Schuldunfähig ist ferner, wer „zur Zeit der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer ihr gleichwertigen Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinn unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln“ (§ 24 E).

Unter „*krankhaften seelischen Störungen*“ sind nach der Entwurfsbegründung (§ 129 ff.) seelische Störungen mit *hirnorganischer Ursache* (z. B. traumatische Psychosen, Intoxikationspsychosen, hirnorganisch bedingter Persönlichkeitsabbau im Sinn der Demenz) und *endogene Psychosen* (die psychopathologischen Bilder aus dem Formenkreis der Schizophrenie und des Manisch-Depressiven) zu verstehen. Der Begriff ist enger als der „der krankhaften Störung der Geistestätigkeit“ im geltenden § 51 StGB. Bei den krankhaften seelischen Störungen „gleichwertigen Bewußtseinsstörungen“ ist an tiefgreifende Bewußtseinstrübungen anderer Art mit „Krankheitswert“, wie schwere nicht (nachweisbar) krankhafte Schlaftrunkenheit, Erschöpfung oder Übermüdung, tiefe hypnotische oder posthypnotische Zustände, in seltenen Ausnahmefällen auch an nichtkrankhafte schwere Affektzustände gedacht⁵. Unter „*Schwachsinn*“ wird eine angeborene Intelligenzschwäche ohne nachweisbare Ursache verstanden. Der Begriff umfaßt nicht die Psychopathien und ist daher ebenfalls enger als der gleichartige Begriff im geltenden Recht.

Der Entwurf geht von der sogenannten *Relativität* der Schuldunfähigkeit aus. Das besagt, daß beim Vorliegen einer der genannten seelischen Störungen die Schuldunfähigkeit des Täters nicht schlechthin und ein für allemal feststeht, sondern daß jeweils zu prüfen ist, ob der Angeklagte infolge der Störung im Hinblick auf die ihm zur Last gelegte bestimmte Tat und im Zeitpunkt ihrer Begehung unfähig war, das Unrecht seines Tuns einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, daß derselbe Mensch zu bestimmten Zeiten für bestimmte Taten schuldunfähig, zu anderen Zeiten oder für andere Taten aber durchaus verantwortlich sein kann (§ 130 E).

b) War die Schuldfähigkeit des Täters nicht aufgehoben, aber wegen einer der vorstehend unter bb) angeführten seelischen Störungen oder wegen „einer schweren anderen seelischen Abartigkeit“ *erheblich vermindert*, so tritt keine Strafflosigkeit ein; indes kann der Richter die Strafe — wie nach dem jetzigen § 51 Abs. 2 StGB — nach bestimmten Regeln mildern (§§ 25, 64 Abs. 1 E). Der Entwurf geht also — wie das geltende Recht — davon aus, daß es Zwischenstufen der menschlichen Schuldfähigkeit gibt, die weder eine völlige Freistellung des Täters von Strafe noch seine Bestrafung in der

⁵ Mit dem Erfordernis der „Gleichwertigkeit“ will der Entwurf einer vorhandenen Neigung zur großzügigen Anerkennung von Affektstörungen entgegenreten.

für den voll Schuldfähigen angemessenen Höhe rechtfertigen. Hierher gehören nach der Entwurfbegründung (§ 132) vor allem leichte paralytische oder schizophrene Defekte, beginnende arteriosklerotische oder senile Demenz, leichte Fälle von Epilepsie und angeborenem Schwachsinn, aber auch Affekt- und Rauschzustände sowie Psychopathien, Triebstörungen und Neurosen. Diese fallen unter den neuen Begriff der „schweren anderen seelischen Abartigkeiten“, die nicht als Schwachsinn anzusehen sind. Voraussetzung ist, daß die Abartigkeit den Kern der Persönlichkeit beeinträchtigt; ist das nicht der Fall, so wird dem Betroffenen zugemutet, daß er seine Fehlanlage in dem Umfange beherrscht, als die Rechtsordnung eine soziale Anpassung fordern muß.

Die Strafmilderung wird nur *zugelassen*, nicht bindend vorgeschrieben; denn die Verminderung der Schuldfähigkeit führt nicht notwendig zu einer Minderung der Schuld in ihrer *Gesamtheit*, bei deren Abwägung außer dem Grad der Schuldfähigkeit auch andere Umstände zu berücksichtigen sind, die — wie z. B. die schuldhafte Herbeiführung der verminderten Schuldfähigkeit (Rausch!) — das Schuldurteil ungünstig beeinflussen können.

3. Tatbestandsmäßigkeit der Tat

In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht ist nach dem Entwurf nicht *jede* schuldhaftes Verletzung fremder Rechtsgüter — sei es von Einzelpersonen, sei es der Gemeinschaft — strafbar; die Rechtsgutverletzung muß vielmehr den „*Tatbestand*“ eines Strafgesetzes verwirklichen und *rechtswidrig* sein (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 1 E). Das ist ein selbstverständliches Gebot der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere aus dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit. Hieraus folgt auch, daß die Strafnorm (schon) im *Zeitpunkt der Tat* bestanden haben muß (Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz, § 1 E); eine Bestrafung auf Grund rückwirkend erlassener Strafgesetze kennen nur Diktaturen.

Die Straftatbestände müssen das verbotene Tun oder Unterlassen möglichst *bestimmt* umschreiben, damit der Rechtsunterworfenen erkennen kann, was ihm erlaubt und was ihm unter Strafe verboten ist. Sie sind im „Besonderen Teil“ des Entwurfs zusammengestellt.

Die Verwirklichung eines Straftatbestandes ist in der Regel *rechtswidrig*; jedoch kann dem Täter im Einzelfall ein *Rechtfertigungsgrund* zur Seite stehen. Dann entfällt die Strafe. Rechtfertigungsgründe sind vor allem Notwehr und Notstand (§§ 37 ff. E).

4. Strafsystem

a) Der Entwurf hält, um der Verschiedenheit des kriminellen Unwerturteils gerecht zu werden, an den überkommenen zwei Arten der *Freiheitsstrafe*: *Zuchthaus* und *Gefängnis*, fest und fügt ihnen eine dritte, die so-

genannte *Strafhaft*, hinzu. Nach der Art der angedrohten Strafen richtet sich auch die Einteilung der Straftaten in *Verbrechen* (bei Zuchthaus) und *Vergehen* (bei Gefängnis, Strafhaft und Geldstrafe, § 12 E).

Die *Zuchthausstrafe* — seit der Abschaffung der Todesstrafe durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Art. 102) die schwerste Strafart — soll gegenüber dem geltenden Recht stark eingeschränkt und (in der Dauer von 2 bis zu 20 Jahren oder ausnahmsweise auf Lebenszeit) nur noch für die *schwersten* Verbrechen wie Mord, Totschlag, besonders schwere Körperverletzungen, erpresserischen Kindesraub, Notzucht, Raub und Brandstiftung, *nicht* mehr dagegen z. B. für Unzuchtsverbrechen an Kindern oder mit Abhängigen, für die „einfache“ Abtreibung und für schweren Diebstahl vorgesehen werden.

Entsprechend erweitert sich der Anwendungsbereich der *Gefängnisstrafe*, deren Höchstmaß von bisher 5 Jahren auf 10 Jahre — bei Bildung einer Gesamtstrafe (für mehrere Taten) von bisher 10 Jahren auf 15 Jahre — erhöht werden soll, damit auch Verbrechen, für die künftig statt Zuchthaus Gefängnis angedroht wird, ausreichend streng geahndet werden können. Das Mindestmaß der Gefängnisstrafe soll auf einen Monat — statt bisher: einen Tag — festgesetzt werden.

Neu ist die *Strafhaft* in der Dauer von einer Woche bis zu sechs Monaten. Sie ist — als Gegenstück zur Zuchthausstrafe — im unteren Bereich der Kriminalität für Täter gedacht, für die Gefängnis einen zu starken sittlichen Makel bedeuten, auf die andererseits aber eine Geldstrafe keinen nachhaltigen Eindruck hinterlassen würde. Die Strafhaft kommt vor allem für Fahrlässigkeitstäter und unter ihnen besonders für Verkehrssünder in Betracht. Wo sie im Entwurf wahlweise neben Gefängnis angedroht ist, soll sie als sogenannte Denkkettel- oder Aufrüttelungsstrafe nicht bei schwer schuldhaftem oder gewissenlosem Handeln oder gegenüber Neigungstätern ausgesprochen werden (§ 48 E).

Haft (von 1 Tag bis zu 6 Wochen) sieht der Entwurf *nicht* mehr vor. Sie ist im geltenden Recht — neben Geldstrafe — für *Übertretungen*, die leichteste Gruppe der Straftaten, angedroht. Übertretungen kennt der Entwurf nicht mehr; sie sollen, soweit sie — ausnahmsweise — kriminellen Unrechtsgehalt aufweisen, zu Vergehen angehoben, im übrigen aber aus dem Strafrecht ausgeschieden und als sogenannte Ordnungswidrigkeiten (Verwaltungsunrecht) nur noch mit Geldbußen geahndet werden.

Die *Ehrenstrafe* der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte soll abgeschafft werden. Gewisse staatsbürgerliche Nachteile, so der Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und bestimmter Berufe sowie des Rechts zur Führung akademischer Grade, sollen allerdings — wie teilweise schon bisher — mit der Verurteilung zu Zuchthaus von selbst eintreten (§ 45 E). Auch können sie in gewissem Umfang neben Gefängnis verhängt werden (§ 56 E).

Die *Geldstrafe*, die der Entwurf beibehält, soll nach dem skandinavi-

schen Tagesbußensystem umgestaltet werden, weil so eine gerechtere Bestrafung gewährleistet wird. Nach diesem System setzt der Richter nicht von vornherein eine bestimmte Geldsumme fest; vielmehr verurteilt er den Angeklagten je nach der Schwere der Tatschuld zu einer größeren oder geringeren Zahl von „Tagessätzen“ (mindestens zu 1, höchstens zu 360). Gleichzeitig bestimmt er im Urteil die Höhe eines Tagessatzes (mindestens 2, höchstens 500 DM); bei seiner Bemessung sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten, also insbesondere seine Einkünfte und sein Vermögen, zu berücksichtigen. Aus der Zahl und Höhe der Tagessätze errechnet sich dann die Höhe der Geldstrafe. Das Geldstrafensystem des geltenden StGB ermöglicht, zumal in Zeiten des Geldüberhangs, nicht immer eine fühlbare Bestrafung; auch ist bei ihm schwer durchschaubar, inwieweit für die Höhe der Geldstrafe die Schwere der Tatschuld oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters maßgebend waren.

Als neue Nebenstrafe soll das kurzfristige Verbot zum Führen von Kraftfahrzeugen jeder oder einer bestimmten Art (*Fahrverbot*) eingeführt werden (§ 58 E).

5. Maßregelsystem

Neben der Strafe sieht der Entwurf — wie das geltende StGB — *Maßregeln der Besserung und Sicherung* vor. Sie sollen den gefährdeten und gefährlichen Täter wieder in die Rechtsgemeinschaft eingliedern und die Allgemeinheit vor dem gefährlichen Täter schützen, soweit das nicht schon durch die Strafe erreicht wird. An Maßregeln werden teils aus dem jetzigen Recht übernommen, teils neu eingeführt: Die Unterbringung des schuldunfähigen oder nur vermindert schuldfähigen Täters in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Bewahrungsanstalt, die Unterbringung des Alkohol- oder Rauschmittelsüchtigen in einer Entziehungsanstalt, die Unterbringung des arbeitsscheuen oder streunenden Täters in einem Arbeitshaus, die Sicherungsverwahrung des kriminellen Hangtäters, die vorbeugende Verwahrung des Frühkriminellen zwischen 16 und 27 Jahren, die Sicherungsaufsicht für den Rückfalltäter und für den arbeitsscheuen oder streunenden Kriminellen, die Entziehung der Fahrerlaubnis bei Straftaten im Zusammenhang mit der Führung eines Kraftfahrzeugs, das Berufsverbot bei Straftaten unter Mißbrauch des Berufs oder Gewerbes und schließlich das Verbot der Tierhaltung bei Verurteilung wegen Tierquälerei (§§ 81 bis 102 E).

(Weitere Beiträge werden folgen.)